

Zeitschrift	StV - Strafverteidiger
Autor	Prof. Dr. Ralf Kölbl
Rubrik	Aufsätze
Referenz	StV 2020, 340 - 350 (Heft 5)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Kölbl, StV 2020, 340

Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)?

Prof. Dr. Ralf Kölbl, LMU München

Die Ende 2016 vorgenommene, sehr grundlegende Veränderung des § 177 StGB wurde in den rechtspolitischen Diskursen u.a. mit dezidierten (Wirkungs-)Annahmen legitimiert. Bislang allerdings ist, wie der folgende Beitrag in einer extensiven Auswertung kriminalstatistischen Materials zu zeigen versucht, ein Eintritt der propagierten Erwartungen nicht zu erkennen. Dies spricht gegen die Tragfähigkeit der damaligen Argumentation. Eine andere Frage ist, ob man die empirische Entwicklung affirmativ oder kritisch bewerten sollte. Hier spricht alles dafür, vor einer vorschnellen Einordnung zu warnen.

A. Einführung

§ 177 StGB erhielt mit dem 50. StrÄndG vom 04.11.2016 eine grundlegend veränderte Regelungsgestalt. Es wurde neben § 179 StGB a.F. die neue Deliktform des sexuellen Übergriffs inkorporiert sowie die tatbestandsinterne Systematik modifiziert.¹ Den damit verbundenen Anspruch, das kriminalisierte Spektrum sexuellen Verhaltens erheblich auszudehnen,² hat die Bundesjustizministerin im Rückblick als »Meilenstein für die sexuelle Selbstbestimmung« deklariert.³ Darin schwingt die Behauptung real eingetretener Veränderungen mit, die der Strafrechtsänderung polizeiseitig auch bereits attestiert worden sind (»Kulturwandel in allen Schichten und Altersklassen«; »Anstieg der Ermittlungsverfahren in jedem Bereich des Sexualstrafrechts«).⁴ Durch das Bekenntnishafte an dieser Rhetorik wird allerdings – gerade wenn man das nicht abreißende Drängen auf einen fortgesetzten Ausbau des Sexualstrafrechts bedenkt⁵ – das Bedürfnis nach etwas gründlicheren Revisionen geweckt.⁶ Wie stark dabei eine solche kriminalpolitische Inspektion von sozialwissenschaftlichen Perspektiven profitiert, zeigen etwa Analysen des kulturellen Kontextes⁷ oder auch die kriminalsoziologische Rekonstruktion des Gesetzwerdungsprozesses.⁸ Die kriminologische Überprüfung der ex-/impliziten Zustands- und Wirkungsaussagen, die für die Neukriminalisierung (neben der abstrakten rechtsgutorientierten Konzeptualisierung) begründungstragend waren, steht dagegen bislang noch aus.

So wurden die damaligen Argumentationen durch eine gemeinsame Annahme geprägt, der zufolge die rechtspraktische Sanktionierung sexueller Grenzverletzungen bis 2016 in erheblichem Maße defizitär

gewesen sei. Das habe ganz wesentlich auf der Straflosigkeit solcher Verhaltensvarianten beruht, deren Strafbedürftigkeit nicht nur theoretisch begründbar sei,⁹ sondern auch dem Empfinden der Betroffenen entspreche.¹⁰ Diese unangemessen hochschwelligsten Strafbarkeitsvoraussetzungen hätten nämlich deliktstypische Barrieren der Strafrechtsimplementierung (Anzeigehemmungen, institutionelle Selektion usw.) zusätzlich verstärkt und so eine außerordentliche Häufigkeit von Nichtanzeigen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen produziert.¹¹ Gemessen an dem, was man als »reales« Delikttaufkommen vermuten müsse, sei jedenfalls viel zu selten ermittelt, angeklagt und verurteilt worden.¹²

Vor diesem Hintergrund ging es den hinter der Neufassung von § 177 StGB stehenden Akteuren letztlich darum, deutlich häufiger strafen zu können.¹³ Deshalb wurde die institutionelle Verfolgbarkeit abgelehnten Verhaltens durch eine Tatbestandserweiterung erhöht. Dies zielte auf eine Eindämmung der institutionellen Selektion, indem man deren Anlässe durch die Verringerung von Straflosigkeitsfällen reduzierte (»Kriminalisierungseffekt«).¹⁴ Jener Teil der Protagonisten, dem eine solche Zunahme von Verurteilungen ungewiss erschien,¹⁵ sah allerdings bereits in der ausgedehnten strafrechtlichen Bearbeitung von Verdachtssachverhalten einen Gewinn.¹⁶ Intendiert war nämlich auch ein »Aktivierungseffekt«, da die Symbolik des § 177 StGB¹⁷ ein Signal senden sollte, das die Betroffenen zur Anzeige stimuliert.¹⁸

Insofern stellt sich bei einer Evaluation des § 177 StGB n.F. die Frage, inwieweit diese erwarteten Veränderungen der Strafverfolgungswirklichkeit tatsächlich erkennbar (und in diesem Falle auch vorteilhaft) sind.¹⁹ Dem geht der vorlie-

Köbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 341>>

gende Beitrag mit einer Auswertung kriminalstatistischen Materials (Stand 2/2020) nach.

B. Die Häufigkeit polizeilich erfasster Verdachtsfälle

Kriminalstatistisch wurden die Änderungen in § 177 StGB mit dem Erfassungsjahr 2017 wirksam, und dies zunächst v.a. in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Der Vergleich mit den dortigen Registrierungszahlen aus den vorangegangenen Jahren ist indes durch die tatbestandliche Einbeziehung der bis 2016 von § 179 StGB a.F. erfassten Konstellationen erschwert. Auch weicht die heutige Struktur der Tatbegehungsvarianten (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und die jeweiligen Qualifikationen) so stark von der alten Normfassung ab, dass die Angaben zu den Unterformen von § 177 StGB inkomparabel sind. Verstärkt wird dies durch die zweimalige Modifizierung der einschlägigen PKS-Erfassungsregeln (in 2017 und 2018).²⁰

Daten zu den einzelnen Deliktstypen von § 177 StGB versprechen daher keinen Aufschluss über die Entwicklung der polizeilichen Fallzahlerfassung. Stattdessen muss hierfür die gesamte Deliktgruppe betrachtet werden, weil sich interne Verlagerungen der Tatbestände und PKS-Kategorien darin nicht auswirken können.²¹ Für eine adäquate Trendanalyse bedarf es somit der Zusammenführung der beiden polizeistatistischen Grundformen von §§ 177, 178 StGB (»sexuelle Nötigung/Vergewaltigung« und »sonstige sexuelle Nötigung«)²² mit § 179 StGB sowie (vorsichtshalber) auch der §§ 174 ff. StGB.²³

Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Summenwerte stieg das polizeiliche Fallaufkommen ab 2017 nur sehr moderat (**Tab. 1**). Zwar liegt der Zweijahresdurchschnitt 2017/18 in Bayern (2.118) um ca. 4,5 % über dem Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2008 (2.026) bzw. um ca. 13 % über dem der Jahre 2009–2016 (1.874), doch erklärt sich dies mit den davor (um 2014) zeitweilig deutlich gesunkenen Erfassungszahlen. Bundesweit war der Zuwachs in der Tendenz noch geringer, denn es wurde auch zuletzt kaum mehr als das Niveau von vor 10 Jahren erreicht. Der Durchschnittswert von 2017/18 (15.656) bedeutet hier ein Minus von ca. 8 % gegenüber dem aus 1999–2008 (17.048) und ein Plus von ca. 3 % gegenüber dem aus 2009–2016 (15.199).²⁴

Tab. 1: Entwicklung der polizeilichen Erfassung von Sexualdelikten (§§ 177, 178, 179, 174–174c StGB)

	Sonstige sexuelle Nötigung		Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung		Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger		Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener		Summe (ohne §§ 174 ff. StGB)	
	BRD	Bayern	BRD	Bayern	BRD	Bayern	BRD	Bayern	BRD	Bayern
1999	5.495	603	7.565	1.022	614	104	2.138	208	15.812 (13.674)	1.937 (1.729)
2000	5.399	629	7.499	1.125	648	132	1.870	199	15.416 (13.546)	2.085 (1.886)
2001	5.607	609	7.891	1.195	720	121	1.903	222	16.121 (14.218)	2.147 (1.925)
2002	6.391	675	8.615	1.151	831	133	1.881	159	17.718 (15.837)	2.118 (1.959)
2003	6.595	752	8.766	1.188	959	89	1.827	170	18.147 (16.320)	2.199 (2.029)
2004	6.792	669	8.831	1.199	1.076	112	1.807	140	18.506 (16.699)	2.120 (1.980)

2005	6.519	633	8.133	1.032	1.066	96	1.605	162	17.323 (15.718)	1.923 (1.761)
2006	6.828	654	8.118	1.009	1.156	95	1.659	161	17.761 (16.102)	1.919 (1.758)
2007	6.806	666	7.511	950	1.274	136	1.548	148	17.139 (15.591)	1.900 (1.752)
2008	6.281	597	7.292	971	1.344	143	1.615	204	16.532 (14.917)	1.915 (1.711)
2009	6.044	637	7.314	994	1.368	237	1.597	194	16.323 (14.726)	2.062 (1.868)
2010	5.993	637	7.724	894	1.366	240	1.656	272	16.739 (15.083)	2.043 (1.771)
2011	5.797	631	7.539	874	1.359	245	676	103	15.371 (14.695)	1.853 (1.750)
2012	4.971	586	8.031	859	1.410	269	727	77	15.139 (14.412)	1.791 (1.714)
2013	4.868	566	7.408	927	1.391	264	621	86	14.288 (13.667)	1.843 (1.757)
2014	4.622	559	7.345	825	1.412	241	570	67	13.949 (13.379)	1.692 (1.625)

2015	4.786	618	7.022	853	1.391	264	597	64	13.796 (13.199)	1.799 (1.735)
2016	5.919	647	7.919	910	1.493	256	654	88	15.985 (15.331)	1.901 (1.813)
2017	2.978	191	11.282	1.627	281	164	607	71	15.148 (14.541)	2.053 (1.982)
2018	6.291	782	9.234	1.311	-	-	638	90	16.163 (15.525)	2.183 (2.093)

Quelle: BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabelle 01; Bay LKA, Bay PKS Tabelle B 001.

Die aus **Tab. 1** ersichtlichen Veränderungen in der polizeilichen Fallzahlerfassung ähneln bis 2015 denen der gesamten Gewaltdelinquenz. Betrachtet man die in der PKS (BRD gesamt) erfassten jährlichen Werte dahingehend, um wieviel Prozent sie über oder unter den Zahlen von 1999 liegen, zeigt sich nämlich eine weitgehende Übereinstimmung von beiden Relativtrends (**Abb. 1**). Nach einem anfänglich deutlichen Zuwachs setzt die langfristige Abnahme bei den Sexualdelikten lediglich etwas früher ein und verläuft dann etwas ausgeprägter. Da sich zudem auch in Viktimisierungssurveys eine gemeinsame Abnahme der Deliktsprävalenz andeutete,²⁵ waren einige Gründe, die den Rückgang der allgemeinen Gewaltdelikte bestimmen,²⁶ in dieser Phase möglicherweise für die Entwicklungen der Sexualdelinquenz ebenso von Belang. Nach 2015 zeigt sich dort dann allerdings eine Sonderentwicklung, weil das Niveau hier seither etwas stärker als das der allgemeinen Gewaltdelikte anwächst.

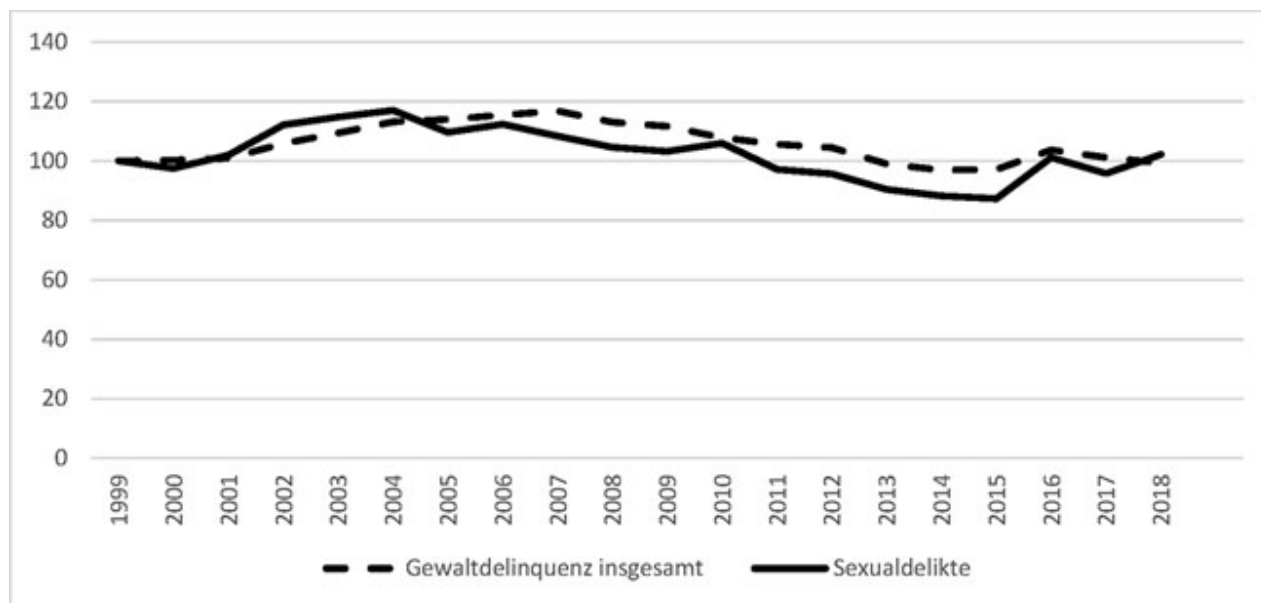


Abb. 1: Prozentuale Veränderung der polizeilichen Fallzahlen gegenüber 1999 ²⁷

Es spricht nun allerdings nichts dafür, die Gründe hierfür in der Neuregelung des § 177 StGB zu sehen. Mit einer solchen Erklärung wäre es kaum verträglich, dass die Fallzunahme bereits 2015/2016 – also vor der Strafrechtsänderung – einzusetzen begann. Dieser Zeitverlauf weist vielmehr recht klar darauf hin, dass die Effekte der Strafrechtsreform in den Fallzahlen ganz wesentlich durch die Auswirkungen überla

Köbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 342<<>>

Köbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 343<<>>

gert werden, die die damals einsetzende Migrationsbewegung in den kriminalstatistischen Daten hatten. Gestützt wird diese Annahme durch die PKS-Angaben zu den polizeilich erfassten Tatverdächtigen des Deliktsbereichs (**Tab. 2**).

Tab. 2: Entwicklung polizeilich erfasster Tatverdächtiger (§§ 177, 178, 179, 174-174c StGB)

	Tatverdächtige BRD			Tatverdächtige Bayern		
	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch
2003	14.925	11.043	3.882	1.946	1.315	631
2004	15.686	11.652	4.034	1.879	1.330	549
2005	14.706	10.920	3.786	1.814	1.301	513

2006	15.133	11.316	3.817	1.793	1.218	575
2007	14.538	10.859	3.679	1.776	1.252	524
2008	14.301	10.828	3.473	1.757	1.292	465
2009	13.889	10.534	3.355	1.801	1.269	532
2010	14.321	10.901	3.420	1.768	1.294	474
2011	13.116	9.840	3.276	1.554	1.106	448
2012	12.752	9.467	3.285	1.587	1.074	513
2013	12.056	9.066	2.990	1.613	1.129	484
2014	11.713	8.562	3.151	1.417	989	428
2015	11.440	8.007	3.433	1.567	979	588
2016	13.029	8.332	4.697	1.669	972	697
2017	12.687	8.112	4.575	1.713	1.012	701
2018	13.666	8.678	4.988	1.878	1.055	823
Durchschnitt 2003–2008	14.882	11.103	3.778	1.828	1.285	543
Durchschnitt 2009–2016	12.790	9.339	3.451	1.622	1.102	520
=	- 14,06 %	- 15,89 %	- 8,66 %	- 11,27 %	- 14,24 %	- 4,24 %

gegenüber 2003–2008						
Durchschnitt 2017/18	13.177	8.395	4.782	1.796	1.034	762
=	- 11,46 %	-	+ 26,57 %	- 1,75 %	-	+ 40,33 %
gegenüber 2003–2008	+3,03 %	24,39 %	+ 38,57 %	+ 10,73 %	19,53 %	+ 46,54 %
gegenüber 2009–2016		-			-	
		10,11 %			6,17 %	

Quelle: BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabellen 40 und 50; Bay LKA, Bay PKS Tabellen B 40 und B 50 bzw. B 061. Bei den Bundesdaten ist zu berücksichtigen, dass vor 2009 die sog. »echte Tatverdächtigen-Zählung« noch nicht sichergestellt war, was zu geringfügigen Vergleichbarkeitseinschränkungen führt.

Im fraglichen Zeitraum war die Zunahme deutscher Tatverdächtiger so gering, dass deren Anzahl weiterhin unter den Werten von 2013 und den Vorjahren bleibt. Das seit 2016 beobachtbare Anwachsen der Tatverdächtigen-Gesamtanzahl speist sich fast vollständig aus einem Mehr an registrierten nichtdeutschen Personen (**Tab. 2**). Während dies nahelegt, dass auch der (moderate) Anstieg der PKS-Fallzahlen (**Tab. 1**) vorwiegend auf diese Teilgruppe bzw. auf das Größerwerden der (nichtdeutschen) Bevölkerung zurückgeführt werden muss, wird durch die Stabilität der deutschen Tatverdächtigenzahl angezeigt, dass sich der Umbau von § 177 StGB auf das Fallaufkommen wenig ausgewirkt hat. Der Anstieg an Verfahren, der auf der Normänderung – d.h. auf einer stimulierten Anzeigebereitschaft (Aktivierungseffekt) und/oder der Verfolgbarkeit von ursprünglich straflosen Sachverhalten (Kriminalisierungseffekt) – beruht, war also wahrscheinlich gering.²⁸ Nicht auszuschließen ist, dass die Neuregelung aber die rechtlichen Einordnungen verändert hat. Jedenfalls wird dies durch den markanten Rückgang des Versuchsanteils unter den registrierten Fällen der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung nahegelegt (1999–2016: 14,5 % bis 24,2 % und durchschnittlich 16,9 %; 2017 und 2018: 12,8 % und 11,0 %)²⁹ : Dies lässt nämlich vermuten, dass es sich bei etlichen polizeilich erfassten sexuellen Ü

Kölbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 344<<>>

bergriffen um Sachverhalte handelt, die auch schon früher – damals eben als Nötigungsversuch – erfasst worden sind.

C. Selektion und Sanktionierung

I. Verurteilungen und Verurteilungsanteile

Auch wenn sich die Erwartung, dass mit § 177 StGB n.F. das polizeiliche Fall- bzw. Anzeigeaufkommen steige,

nicht realisiert hat, könnte es durch die Neuregelung doch zu einer höheren Sanktionsrate gekommen sein. Das müsste sich dann in der Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen zeigen. Auch wenn sich aus diesen Werten keine echte Verurteilungsquote ergibt, lassen sie – da sich die diesbzgl. Einschränkungen³⁰ im Zeitverlauf nicht verändern – doch immerhin gewisse Trendaussagen zu.

Köbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 345<<>>

Tab. 3: Verurteilungen und »Verurteilungsquoten« (§§ 177, 178, 179, 174–174c StGB)

	BRD			Bayern		
	Verurteilte insgesamt (% von Verdächtigen)	deutsche Verurteilte (% von Verdächtigen)	nichtdeutsche Verurteilte (% von Verdächtigen)	Verurteilte insgesamt (% von Verdächtigen)	deutsche Verurteilte (% von Verdächtigen)	nichtdeutsche Verurteilte (% von Verdächtigen)
2003	2.375 (15,9)	1.626 (14,7)	749 (19,3)	438 (22,5)	293 (22,3)	145 (23,0)
2004	2.364 (15,1)	1.646 (14,1)	718 (17,8)	435 (23,2)	287 (21,6)	148 (27,0)
2005	2.242 (15,2)	1.516 (13,9)	726 (19,2)	379 (20,9)	262 (20,1)	117 (22,8)
2006	2.151 (14,2)	1.491 (13,2)	660 (17,3)	372 (20,7)	242 (19,9)	130 (22,6)
2007	2.491 (17,1)	1.773 (16,3)	718 (19,5)	398 (22,4)	251 (20,0)	147 (28,1)
2008	2.274 (15,9)	1.667 (15,4)	607 (17,5)	352 (20,0)	242 (18,7)	110 (23,7)

2009	2.042 (14,7)	1.511 (14,3)	531 (15,8)	327 (18,2)	222 (17,5)	105 (19,7)
2010	1.955 (13,7)	1.424 (13,1)	531 (15,5)	346 (19,6)	231 (17,9)	115 (24,3)
2011	1.704 (13,0)	1.223 (12,4)	481 (14,7)	295 (19,0)	196 (17,7)	99 (22,1)
2012	1.601 (12,6)	1.147 (12,1)	454 (13,8)	259 (16,3)	174 (16,2)	85 (16,6)
2013	1.461 (12,1)	1.062 (11,7)	399 (13,3)	227 (14,1)	146 (12,9)	81 (16,7)
2014	1.304 (11,1)	932 (10,9)	372 (11,8)	221 (15,6)	147 (14,9)	74 (17,3)
2015	1.315 (11,5)	920 (11,5)	395 (11,5)	244 (15,6)	155 (15,8)	89 (15,1)
2016	1.308 (10,0)	821 (9,9)	487 (10,4)	234 (14,0)	114 (11,7)	120 (17,2)
2017	1.468 (11,6)	844 (10,4)	624 (13,6)	251 (14,7)	124 (12,3)	127 (18,1)
2018	1.589	953	636	322	182	140

	(11,6)	(11,0)	(12,8)	(17,1)	(17,3)	(17,0)
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Tab. 8.3 und 8.4; Bay. Landesamt für Statistik, Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern, Tab. 1 und Tab. 2.

Aus **Tab. 3** geht hervor, wie deutlich die Verurteilungshäufigkeit bei den hier zusammengefassten Sexualdelikten seit mehr als einer Dekade in absoluten Zahlen sinkt. Auch durch den kleinen Anstieg bei und nach der Neuregelung des § 177 StGB wird das Häufigkeitsniveau von vor 10 Jahren mitnichten erreicht. Die Zunahme ist noch geringer als bei den polizeilich erfassten Verdachtsfällen (vgl. **Tab. 2**). In der BRD lag der Durchschnittswert 2017/18 (1.528) sogar ca. 34 % unter dem von 2003–2006 (2.316) und ca. 3,7 % unter dem von 2009–2016 (1.586).³¹ Dementsprechend nimmt auch die »Verurteilungsquote« langfristig ab, ohne dass sich dies nach 2016 mehr als nur geringfügig geändert hätte. Justiziell wird unter den polizeilich registrierten Fällen und Tatverdächtigen also in einem erheblichen Maße selektiert³² – und dies fortdauernd sowie tendenziell noch stärker als vor 10 – 20 Jahren.

II. Ebenen der justiziellen Selektion

1. Staatsanwaltschaft

Die Anteile der Staatsanwaltschaft an der ausgeprägten Selektion polizeilich erfasster Sexualdelikte ist durch Aktenanalysen belegt.³³ Weitere Hinweise ergeben sich aus der Staatsanwaltschafts-Statistik, wenngleich das Erledigungsverhalten dort nur für ein breites Sachgebiet und nicht auch für den speziellen, hier untersuchten Deliktsbereich ausgewiesen wird:

Tab. 4: Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft bei »Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«

	2010	2013	2016	2017	2018
Bayern					
verfahrensbetroffene Personen	6.542	7.037	6.801	8.186	8.839
erledigte Verfahren davon durch	5.949	6.174	6.102	7.422	8.099
Anklage/Strafbefehlsantrag	24,4 % (1.452)	24,6 % (1.518)	24,5 % (1.492)	25,9 % (1.921)	24,8 % (2.008)

§ 170 Abs. 2 StPO	48,7 % (2.897)	48,9 % (3.021)	46,5 % (2.840)	43,4 % (3.223)	43,1 % (3.492)
§§ 153, 153a, 154 StPO	4,8 % (285)	5,2 % (323)	6,0 % (365)	6,0 % (449)	6,7 % (539)
Abgabe und Verbindung	k.A.	k.A.	16,8 % (1.027)	18,1 % (1.345)	19,0 % (1.536)
BRD					
verfahrensbetroffene Personen	60.857	60.040	62.600	69.867	79.705
erledigte Verfahren davon durch					
Anklage/Strafbefehlsantrag	20,1 % (10.829)	20,0 % (10.694)	20,3 % (11.319)	20,6 % (12.993)	20,5 % (14.762)
§ 170 Abs. 2 StPO	49,9 % (26.956)	48,4 % (25.947)	47,7 % (26.625)	44,4 % (28.015)	44,0 % (31.698)
§§ 153, 153a, 154 StPO	9,4 % (5.094)	8,0 % (4.281)	8,2 % (4.560)	8,5 % (5.359)	8,7 % (6.293)
Abgabe und Verbindung	k.A.	k.A.	17,1 % (9.562)	18,9 % (11.891)	19,6 % (14.075)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 2018, 2019, Tabelle 3.1.1.

In den Angaben ist jedoch zumindest ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft einen ganz erheblichen Verfahrensanteil der Sexualdelikte nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt, deutlich mehr als im deliktsübergreifenden Durchschnitt (dieser lag 2010 und 2018 deutschlandweit bei jeweils 28,4 %). Dies gilt auch in Bayern, wengleich hier der Anklageanteil stärker und die auf anderen Erledigungsformen beruhenden Selektionen etwas schwächer ausgeprägt sind, was (offenbar) zu der etwas höheren Verurteilungsquote (**Tab. 3**) beiträgt. Die Neuregelungen in 2017/18 koinzidieren mit einer Zunahme bei den Ermittlungsverfahren und den verfahrensbetroffenen Personen. Gleichzeitig kommt es (bei stabiler Anklagequote) zu einer kleineren

Verlagerung von den Einstellungen gem. § 170 Abs.2 StPO zu den Opportunitäts- und technischen Abschlussentscheidungen. In welchem Maße dies gerade durch die Veränderungen in § 177 StGB beeinflusst oder eher durch die (in **Tab. 4** einbezogenen) anderen Sexualdelikte (etwa die Belästigungstaten) bestimmt wird, ist mit der veröffentlichten Staatsanwaltschafts-Statistik nicht feststellbar.

2. Gericht

Die ausgeprägte Verfahrensselektion im Bereich der Sexualdelikte wird nicht nur durch das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft getragen, sondern auch durch gerichtliche Entscheidungsformen. Opportunitätseinstellungen haben hier indes (wie bei der Staatsanwaltschaft) eine vergleichsweise geringe Relevanz (vgl. **Tab. 5**), die jedenfalls unter der diesbzgl. deliktsübergreifenden Einstellungsquote liegt (2017 und 2018 in BRD gesamt 15,3 % und 15,2 %). Kor-

Kölbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 346<<>>

respondierend zur Häufigkeit von Einstellungen gem. § 170 Abs.2 StPO haben aber Freisprüche ein außergewöhnliches Gewicht. Sie gehen um ein Vielfaches über die deliktsübergreifenden Quoten hinaus (2017 und 2018 in BRD gesamt 2,8 % und 2,7 %).³⁴ Zumindest bundesweit steigt der mit Freispruch endende Verfahrensanteil auch an (**Tab. 5**). Dabei handelt es sich um einen langfristigen Prozess, der zuletzt allenfalls leicht gebremst worden ist.

Tab. 5: Gerichtliche Einstellungen und Freisprüche bei §§ 177, 178, 179, 174–174c StGB

	BRD			Bayern		
	abgeurteilte Personen	Einstellung ohne Maßregel	Freispruch ohne Maßregel	abgeurteilte Personen	Einstellung ohne Maßregel	Freispruch ohne Maßregel
2003	3.189	244 (7,7 %)	534 (16,7 %)	525	18 (3,4 %)	61 (11,6 %)
2004	3.282	297 (9,0 %)	566 (17,2 %)	544	30 (5,5 %)	72 (13,2 %)
2005	3.108	295 (9,5 %)	541 (17,4 %)	452	23 (5,1 %)	45 (10,0 %)

2006	2.962	281 (9,5 %)	505 (17,0 %)	471	36 (7,6 %)	55 (11,7 %)
2007	3.429	320 (9,3 %)	585 (17,1 %)	487	32 (6,6 %)	52 (10,7 %)
2008	3.186	285 (8,9 %)	590 (18,5 %)	455	23 (5,1 %)	71 (15,6 %)
2009	2.923	254 (8,7 %)	586 (20,0 %)	411	26 (6,3 %)	53 (12,9 %)
2010	2.751	266 (9,7 %)	496 (18,0 %)	446	30 (6,7 %)	63 (14,1 %)
2011	2.469	231 (9,4 %)	502 (20,3 %)	370	24 (6,5 %)	43 (11,6 %)
2012	2.387	241 (10,1 %)	515 (21,6 %)	346	31 (9,0 %)	50 (14,5 %)
2013	2.152	209 (9,7 %)	464 (21,6 %)	296	22 (7,4 %)	46 (15,5 %)
2014	2.025	224 (11,1 %)	475 (23,5 %)	305	21 (6,9 %)	63 (20,7 %)
2015	2.052	194 (9,5 %)	522 (25,4 %)	307	11 (3,6)	48 (15,6 %)

2016	1.985	203 (10,2 %)	447 (22,5 %)	301	24 (8,0 %)	39 (13,0 %)
2017	2.207	239 (10,8 %)	480 (21,7 %)	336	27 (8,0 %)	48 (14,3 %)
2018	2.401	279 (11,6 %)	494 (20,6 %)	405	30 (7,4 %)	48 (11,9 %)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Tab. 2.2; Bay. Landesamt für Statistik, Abgeurteilte und Verurteilte in Bayern, Tab. 1.

III. Hintergründe der institutionellen Selektionstrends

Insgesamt werden die recht auffälligen Selektionsprozesse bei der justiziellen Bearbeitung von sexualdeliktsbezogenen Verdachtssachverhalten also durch langfristig wirksame Bedingungen bestimmt, die sich gegenüber den Neuregelungen bei § 177 StGB (und den damit verbundenen Intentionen) als robust erweisen. Die Annahme, dass Einstellungen und Freisprüche bis 2016 oftmals auf der Strafflosigkeit des Vorwurfs beruhten, war offenbar falsch, da sich die Selektionsraten nach der kriminalisierungstragenen Beseitigung dieses »Verfolgungshindernisses« nur geringfügig verändert haben. Die dauerhaft ausgeprägte Ausfilterung muss also andere Gründe haben, und es stellt sich die Frage, welche

Köbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 347<<>>

dies sind. Mit Blick auf die international oft sehr ähnliche Situation³⁵ ist es wenig plausibel, hier primär auf Verfolgungsdefizite³⁶ und Überlastungseffekte zu verweisen.³⁷ Wenn polizeilich erfasste Sexualdeliktsfälle in derart vielen Rechtsordnungen ohne Verurteilung enden, dürfte dies eher auf Eigenarten der jeweiligen Prozessmaterie zurückzuführen sein. Für die BRD wird dies denn auch durch einige Aktenanalysen gestützt, denen zufolge es gerade wegen der Unaufklärbarkeit des Vorwurfs und dem Aussageverhalten der anzeigeerstattenden Personen (Widersprüche, Lücken, Widerruf, Zeugnisverweigerung) zu den zahlreichen Freisprüchen und Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO kommt.³⁸

Dies lässt aber offen, warum die Selektionsintensität jedenfalls langfristig zuzunehmen scheint (und das trotz der erweiterten Strafbarkeitsbedingungen in § 177 StGB nF). Im Hinblick hierauf sind verschiedene Ursachen denkbar, von denen sich einige anhand des kriminalstatistischen Materials auf ihre Plausibilität hin überprüfen lassen. Dies betrifft etwa die These, wonach sich die justiziellen Beurteilungsstandards und Bearbeitungsstile langfristig geändert haben könnten. Der steigende Selektionsgrad wäre hiernach Ausdruck einer stärkeren Konzentration auf gewichtige Vorwürfe, wohingegen minderschwere

Verdachtssachverhalte zusehends ausgefiltert würden.³⁹ Dann wäre zu erwarten, dass in dem justiziell abschließend bearbeiteten Fallmaterial die Sanktionsintensität – entsprechend der wachsenden Vorwurfsqualität – langfristig steigt. Bemerkbar machen müsste sich dies etwa in den Anteilen der Bewährungsaussetzung und der längeren Freiheits-/Jugendstrafen.⁴⁰

Tab. 6: Verhängte Sanktionen bei Verurteilung nach § 177 StGB (BRD gesamt)

	Verurteilungen nach StGB	davon			Verurteilungen nach JGG	davon	
		unbedingte Freiheitsstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe > 1 Jahr		unbedingte Jugendstrafe	bedingte Jugendst
2003	1.658	46,3 % (767)	52,6 % (872)	80,0 % (1.326)	432	27,8 % (120)	40,5 % (175)
2004	1.556	45,1 % (702)	54,6 % (849)	79,9 % (1.243)	488	25,0 % (122)	39,5 % (193)
2005	1.514	44,5 % (673)	54,5 % (825)	80,6 % (1.220)	448	24,6 % (110)	40,0 % (179)
2006	1.428	45,8 % (654)	53,2 % (759)	81,4 % (1.162)	407	24,1 % (98)	45,2 % (184)
2007	1.609	40,8 % (656)	58,4 % (940)	77,3 % (1.244)	498	25,5 % (127)	42,2 % (210)
2008	1.468	40,9 % (600)	58,0 % (851)	80,0 % (1.174)	440	28,0 % (123)	40,9 % (180)
2009	1.294	44,0 % (569)	54,7 % (708)	79,3 % (1.026)	368	19,0 % (70)	50,5 % (186)

2010	1.208	42,9 % (518)	56,1 % (678)	79,6 % (961)	382	20,4 % (78)	46,6 % (178)
2011	1.000	46,0 % (460)	53,5 % (535)	80,4 % (804)	377	19,9 % (75)	43,0 % (162)
2012	949	39,1 % (371)	60,2 % (571)	81,1 % (770)	302	27,8 % (84)	35,8 % (108)
2013	856	45,9 % (393)	53,2 % (455)	82,2 % (704)	268	25,4 % (68)	36,6 % (98)
2014	793	47,7 % (378)	51,3 % (407)	82,2 % (652)	208	23,6 % (49)	39,4 % (82)
2015	809	45,1 % (365)	53,8 % (435)	80,8 % (654)	227	27,3 % (62)	41,4 % (94)
2016	800	43,9 % (351)	54,9 % (439)	81,5 % (652)	216	25,5 % (55)	39,8 % (86)
2017	1.070	40,6 % (434)	55,2 % (591)	74,8 % (800)	286	23,4 % (67)	39,9 % (114)
2018	1.131	39,8 % (450)	53,2 % (602)	68,3 % (772)	338	20,7 % (70)	39,6 % (134)

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Tabellen 3.1 und 4.1.

Anhand der in **Tab. 6** erfassten Merkmale bleiben die fraglichen Umstellungen in der Ereignisbeurteilung allerdings aus. Vielmehr schwanken die Werte durchgängig in einem engeren Spektrum, ohne dabei ein Muster

zu zeigen. Auffällig ist indes, dass das Sanktionsniveau ab 2017 sogar unter dem der Vorjahre liegt.⁴¹ Möglicherweise beruht dies auf einem etwas abgesunkenen durchschnittlichen Tatgewicht, das dann vermutlich aber weniger durch die Kriminalisierung minder schwerer Deliktsvarianten (»sexueller Übergriff«) zu erklären wäre (vgl. oben **C.II.** am Ende), sondern eher durch die tatbestandliche Einbeziehung früher durch §§ 174 ff., 179 StGB erfasster Konstellationen.⁴²

Eine weitere Erklärung der dauerhaft sinkenden Verurteilungsraten könnte in der langfristig veränderten Zusammensetzung des bei der Justiz eingehenden Verfahrensaufkommens gesehen werden. Denkbar wäre etwa eine Zunahme des Fallanteils mit un- oder nicht eindeutig begründeten Vorwürfen. Vorstellbar ist, dass die polizeilichen Überführungsstandards sinken und deshalb mehr Fälle als aufgeklärt eingestuft werden – d.h. auch mehr Fälle, bei denen dies unbegründet oder fragwürdig ist.⁴³ In der wachsenden justiziellen Selektion läge insofern ein Korrektiv.⁴⁴ Zu erwarten wäre dann indes ein Anwachsen der polizeilichen Überführungsleistung in Form einer steigenden Aufklärungsquote. Dergleichen ist jedoch nicht feststellbar (**Abb. 2**). Vielmehr zeigen sich auch hier eher nur geringe, unspezifische Schwankungen ohne ansteigenden Trend. Die Zunahmen speziell in 2017/18 dürften mit der oben (bei **C.II.**) erwähnten Veränderung in der Tatverdächtigenstruktur zusammenhängen.

Allerdings kann sich der polizeilich als aufgeklärt eingestufte und der Justiz zugehende Fallbestand auch dergestalt verändern, dass darin zunehmend beweisschwierige Fälle enthalten sind, bei denen nur nach polizeilichen und nicht auch nach justiziellen Maßstäben eine Überführung hinsichtlich § 177 StGB gelingt. Hierzu passt die hohe und partiell wachsende Relevanz von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO und Freisprüchen (**Tab. 4 und 5**). Für diese Annahme spricht zudem der Umstand, dass Nahbereichs-Ereignisse, bei denen die Beweisschwierigkeit oft angehoben ist (wegen verspäteter Anzeigen, wegfallender Aussagebereitschaft der Betroffenen, Ambivalenz des Geschehens usw.), im polizeilich erfassten Fallmaterial langfristig an Bedeutung gewinnen.⁴⁵ Dies betrifft – sei es, weil sich die Anzeigebereitschaft verschiebt⁴⁶ oder die Ereignisverteilung entsprechend verändert – insbesondere Verdachtsfälle innerhalb familiärer Beziehungen:⁴⁷

Kölbel: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 348<<>>

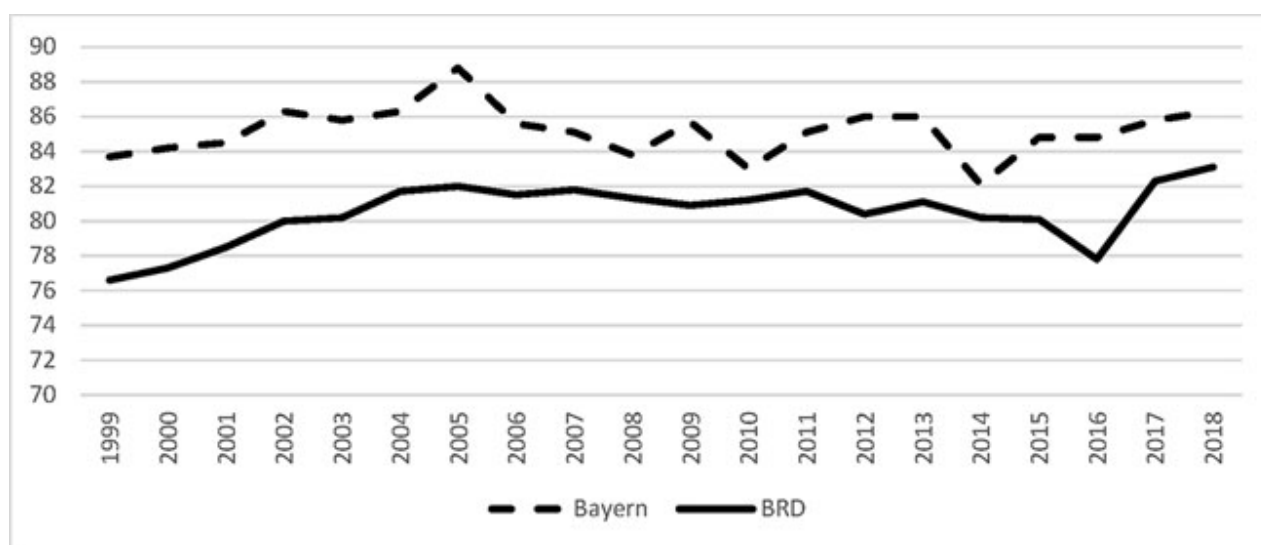


Abb. 2: Entwicklung der Aufklärungsrate (§§ 177, 178 StGB)⁴⁸

Tab. 7: Täter-Opfer-Beziehung bei polizeilich erfassten Fällen von §§ 177, 178 StGB (BRD)

	insgesamt polizeilich als Opfer erfasste Personen	davon im familiären Nahraum (in %)	in informeller Beziehung (in %)	gesamt (in %)
2000	13.145	1.712 (13,0 %)	6.546 (49,8 %)	62,8 %
2001	13.725	1.816 (13,2 %)	7.135 (52,0 %)	65,2 %
2002	15.321	2.192 (14,3 %)	8.015 (52,3 %)	66,6 %
2003	15.702	2.282 (14,5 %)	8.470 (53,9 %)	68,5 %
2004	15.979	2.141 (13,4 %)	9.067 (56,7 %)	70,1 %
2005	14.978	2.176 (14,5 %)	8.494 (56,7 %)	71,2 %
2006	15.418	2.149 (13,9 %)	8.523 (55,3 %)	69,2 %
2007	14.699	2.211 (15,0 %)	8.071 (54,9 %)	70,0 %

2008	13.902	2.630 (18,9 %)	7.133 (51,3 %)	70,2 %
2009	13.636	2.950 (21,6 %)	6.670 (48,9 %)	70,5 %
2010	13.989	3.146 (22,5 %)	6.734 (48,1 %)	70,6 %
2011	13.579	3.024 (22,3 %)	6.461 (47,6 %)	69,9 %
2012	13.318	2.959 (22,2 %)	6.286 (47,2 %)	69,4 %
2013	12.540	2.731 (21,8 %)	6.100 (48,6 %)	70,4 %
2014	12.145	2.837 (23,4 %)	4.791 (39,4 %)	62,8 %
2015	12.002	2.759 (23,0 %)	4.704 (39,2 %)	62,2 %
2016	14.227	2.825 (19,9 %)	5.493 (38,6 %)	58,5 %
2017	14.507	3.172 (21,9 %)	6.353 (43,8 %)	65,7 %

2018	15.768	3.617 (22,9 %)	6.863 (43,5 %)	66,5 %
------	--------	-------------------	-------------------	--------

BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabelle 92.

D. Rechtspolitische Zusammenführung

- Das veröffentlichte kriminalstatistische Material enthält bislang keine Anhaltspunkte für ein Ansteigen der Anzeigebereitschaft (oben **C.II.**). Das spricht gegen die Annahme, es habe bis 2016 eine Ereignismenge gegeben, bei der die Betroffenen ihr Sanktionsbedürfnis zurückgestellt und gerade wegen der bis dahin bestehenden Strafflosigkeit keine Mitteilung gemacht hätten. Die Erweiterung des § 177 StGB betraf also schwerlich solche Ereignistypen, auf deren Kriminalisierung gleich

Kölbl: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 349<<>>

Kölbl: Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? - StV 2020 Heft 5 - 350<<>>

sam »gewartet« wurde und die deshalb nunmehr in das Strafrechtssystem eingespeist werden.⁴⁹ Dass ein so verstandener Regelungsbedarf in einer kriminalstatistisch relevanten Größenordnung bestand, muss auf der Basis der hier ausgewerteten Datengrundlage vielmehr mit einem Fragezeichen versehen werden.

- Ein Aktivierungseffekt der Neuregelung des § 177 StGB, der die Anzeigebereitschaft bzgl. schon früher strafbar gewesener Sachverhalte steigen lässt, ist nicht erkennbar. Dies dürfte von vielen Seiten als Fortbestehen einer ausgeprägten »Dunkelfeldproblematik« interpretiert und bedauert werden.⁵⁰ Dem liegt die Auffassung zugrunde, dass hierdurch wünschenswerte Folgen einer Strafanzeige unterblieben (etwa: Unterstützung der Tatbewältigung durch die Strafverfolgung; Verhinderung einer neuerlichen Tat durch Sanktionierung des Täters; Abschreckungseffekte der Bestrafung). Inwieweit solche Folgen einer Mitteilung tatsächlich eintreten und die individuellen Nichtanzeige-Gründe aufwiegen würden, ist aber keineswegs klar.⁵¹ Ungewissheit herrscht im Übrigen auch hinsichtlich der Dunkelfelddimension. Die Ergebnisse von Viktimisierungssurveys (Einjahresprävalenz zwischen 0,1 % und 1,0 % der Befragten⁵² sowie eine Lebenszeitprävalenz im ein- bis unteren zweistelligen Prozentbereich⁵³) können jedenfalls nicht ohne weiteres als »objektive« Realitätsbeschreibung begriffen werden – schon, weil die hier erhobenen Angaben als subjektive Situationsdeutung (»Viktimisierungsempfinden«) mit der Interpretation der anderen Seite und/oder einer juristischen Ereigniseinordnung nicht notwendig übereinstimmen muss.⁵⁴ Insgesamt ist bislang daher eine neutrale Bewertung der Anzeigeentwicklung angezeigt.
- Nichts anderes gilt mit Blick auf die institutionelle Selektion, die bei Verdachtsfällen i.S.v. § 177

StGB zu einer deutlich stärkeren Ausfilterung als in anderen Deliktsbereichen führt. Die insofern zu vermerkende tendenzielle Zunahme wurde durch die Neuregelung des § 177 StGB nur geringfügig gestoppt (**C.II.1.** und **2.**), weil die deliktstypische Nachweisproblematik, die für die Selektion maßgeblich ist, von den Rechtsänderungen offenbar unberührt blieb (oben **C.III.**). Auch in dieser Hinsicht sehen sich die Regelungserwartungen also bislang enttäuscht. Unabhängig davon bedürfen die Selektionsprozesse der näheren Analyse, auch wegen ihrer regional recht unterschiedlichen Struktur (zur vergleichsweise hohen Aufklärungs-, Anklage- und Verurteilungsquote und der vergleichsweise geringen Freispruch- und Einstellungsbereitschaft in Bayern siehe **Tab. 3-5** und **Abb. 2**).⁵⁵ Bis zu einer dahingehenden Klärung verbietet es sich, die Ausfilterung per se, in Gänze und undifferenziert als Missstand zu markieren.⁵⁶ Die darin liegende Gleichsetzung des Deliktsverdachts mit einer feststehenden und sanktionsbedürftigen Tat wird der Uneindeutigkeit vieler Vorwurfssachverhalte⁵⁷ nämlich schwerlich gerecht.⁵⁸ In der Ächtung der justiziellen Selektion als »justice gap«⁵⁹ äußert sich demgegenüber eine frappierende Einseitigkeit. Ausgehend von einem idealisierten Opferbild und der Vorstellung eines generalisierbaren unzweideutigen Geschehensverlaufs begreift man den justiziell verursachten »Fallschwund« als Makel einer Gerichtsbarkeit, die den Betroffenen die ihnen zustehende Gerechtigkeit vorenthält. Unerwähnt bleibt, inwieweit das Justizsystem aber Gerechtigkeitslücken auch auf der anderen Seite der Beziehung erzeugt⁶⁰ und inwiefern die »attrition rate« das Zeichen einer dahingehenden rechtsstaatlichen Vorsorge ist. Die Erosion, die die *Blackstone Ratio*⁶¹ in den öffentlichen Erregungsdiskursen erfährt,⁶² wird so auch in den wissenschaftlichen Diskurs überführt.

¹ Für einen Überblick über die Veränderungen etwa MüKo-StGB/Renzikowski, 3. Aufl. 2017, § 177 Rn. 30 ff.

² Etwa BT-Drs. 18/8210, 9 ff.

³ <https://www.tagesspiegel.de/politik/folge-der-nein-heisst-nein-regel-zahl-der-ermittlungen-zu-sexualstraftaten-steigt-um-mehr-als-ein-drittel/25133822.html>.

⁴ So mit den Zitaten das Berliner LKA im Tagesspiegel v. 20.10.2019 (Fn. 3).

⁵ Vgl. stellvertretend nur Hoven/Weigend KriPoZ 2018, 156; Bezjak ZStW 130 (2018), 303.

⁶ Dies gilt auch mit Blick auf die Kritik, die während des Gesetzgebungsprozesses geäußert wurde; vgl. z.B. Frommel FS Ostendorf, 2015, S. 321; Th. Fischer StraFo 2014, 485; ders. ZIS 2015, 312.

⁷ Lautmann/Klimke, in Prittwitz/Böllinger (Hrsg.), Kriminalität der Mächtigen, 2008, S. 126 (133 ff.); Klimke, in Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht, 2017, S. 69 ff.; dies. FS Fischer, 2018, S. 1089 ff.

⁸ In Reaktion auf die Istanbul-Konvention wurde ursprünglich an einer punktuellen »Lückenschließung« gearbeitet. Nach den Ereignissen zu Silvester 2015/16 gewannen Akteure, die aus einer »emanzipatorischen« oder »progressiven«

Selbstbeschreibung heraus auf (mindestens) das »Nein heißt Nein«-Modell drängten, die regierenden, eher konservativen politischen Gruppen für eine informelle Koalition. Diese sahen sich unter dem Eindruck einer rassistisch getönten »Moral Panic« zu einem Einschwenken veranlasst – allerdings nicht ohne die neuen §§ § 177, 184i StGB mit dem Gruppentatbestand § 184j StGB und einer Erweiterung der deliktsbedingten Ausweisungsgründe (§ 54 Abs. 1 und 2 AufenthG) zu verbinden (zum Ganzen im Detail *Kölbel*/FS Eisenberg, 2019, S. 61 [66 ff.]; vgl. ferner z.B. *Frommel* KrimJ Beiheft 11 (2016), 53; *Th. Fischer* FS Neumann, 2017, S. 1089 [1090 ff.]; *Anja Schmidt* ZfRSoz 38 [2018], 244 [250 ff.]).

⁹ Dazu etwa *Hörnle* ZStW 127 (2015), 851 (862 ff.).

¹⁰ *Hörnle* ZIS 2015, 206 (210 ff.); *Grieger/Clemm/Eckhardt/Hartmann*, Was ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar, 2014, S. 10 ff.; *Rabe/von Normann*, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen, 2014, S. 9 ff.

¹¹ Diesen Zusammenhang herstellend etwa *Lembke* ZfRSoz 34 (2014), 253 (267 ff.). Dass die geringe »Verurteilungsquote auch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zusammenhängt«, wurde ferner in einer Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen v. 17.04.2014 mit breiter Öffentlichkeitswirkung und unter dem kennzeichnenden Titel: »Vergewaltigung. Die Schwächen der Strafverfolgung – das Leiden der Opfer« suggeriert.

¹² *Lembke* ZfRSoz 34 (2014), 253 (262); *Rabe/von Normann* (Fn. 10), S. 6 ff.; *Hellmann/Pfeiffer* MschrKrim 98 (2014), 527 (539 ff.).

¹³ Besonders deutlich *Rabe/von Normann* (Fn. 10), S. 22.

¹⁴ Fn. 11 f.

¹⁵ Zurückhaltend etwa BT-Drs. 18/9097, 21; *Hörnle* ZIS 2015, 206 (214); *Högl/Neumann* RuP Beiheft 2 (2018), 111 (122).

¹⁶ Es sei nämlich schon viel gewonnen, wenn man den Betroffenen eine Anzeige ermögliche und diese im Einstellungsbescheid dann nicht (mehr) lesen müssten, die Tat sei straflos (sondern nur nicht nachweisbar) gewesen (so ausdrücklich *Högl/Neumann* RuP Beiheft 2 [2018], 111 [118]).

¹⁷ Kennzeichnend *Bezjak* KJ 2016, 557 (561): »gesellschaftspolitisches Signal«.

¹⁸ *Hörnle* ZIS 2015, 206 (215).

¹⁹ Nicht überliefert ist, ob sich die Rechtspolitik von der Neuregelung – jenseits allfälliger Floskeln (Schließung von »Schutz«-Lücken) – ernsthaft auch eine verhaltensbezogene Präventivwirkung versprach. Solchen Effekten soll (und kann) hier deshalb nicht nachgegangen werden.

²⁰ Diese mehrfachen Veränderungen dürften ferner dazu beigetragen haben, dass die alltägliche polizeiliche Fallzuordnung zu den verschiedenen Tatbestandsvarianten an Zuverlässigkeit tendenziell verliert.

²¹ Das Erfordernis zeigt sich plastisch bei den stark angewachsenen Fallzahlen für § 184i StGB. Berücksichtigt man, dass die fraglichen Sachverhalte bis 2016 meist als Beleidigung auf sexueller Grundlage erfasst wurden und danach lediglich ein anderes strafrechtliches »Etikett« erhielten, relativiert sich der mittelfristige Fallzuwachs (gegenüber 2016) stark (PKS Zeitreihentabelle 01 bzw. Bayerische PKS Tabelle B 001):

	Beleidigung auf sexueller Grundlage	§ 184i StGB	Summe
--	-------------------------------------	-------------	-------

	BRD	Bayern	BRD	Bayern	BRD	Bayern
2009	25.845	4.071	-	-	25.845	4.071
2012	30.242	3.228	-	-	30.242	3.228
2015	30.306	2.629	-	-	30.306	2.629
2016	36.983	3.284	-	-	36.983	3.284
2017	26.256	1.882	9.619	1.250	35.875	3.132
2018	24.721	1.589	13.742	1.794	38.463	3.383

- ²² Die erstgenannte (gravierendere) Variante wird unter dem Deliktsschlüssel 111000 geführt und die zweitgenannte (weniger gravierende) Variante unter dem Deliktsschlüssel 112000 bzw. 112100 (ab 2018). Beschränkt auf das Jahr 2017 war die Trennung zwischen den beiden Kategorien gebrochen, weil der sexuelle Übergriff der gravierenderen Variante zugeordnet wurde (unter Deliktsschlüssel 111600). Seit 2018 zählen jedenfalls sexuelle Übergriffe ohne erschwerende Konstellationen wieder zur weniger schweren Kategorie (Deliktsschlüssel 112110–112130).
- ²³ §§ 174 ff. StGB verletzen die sexuelle Selbstbestimmung in einer Modalität, die Strukturähnlichkeiten mit § 177 StGB aufweist (Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses mit psycho-sozialem Machtgefälle), so dass eine parallele Einschlägigkeit bestimmter Sachverhalte und sich zwischen den Tatbeständen verschiebende Einordnungen auftreten können. Nicht von Ungefähr erfolgt in der PKS auch eine Zusammenfassung unter einer gemeinsamen Ober-Kategorie (Deliktsschlüssel 110000).
- ²⁴ Dass bundesweit im Unterschied zu Bayern für 2016 ein »Zwischenhoch« registriert wurde, erklärt sich u.a. auch mit den Silvesterereignissen 2015/16. Allein die Vorgänge in Köln haben zu 286 Fallanzeigen in dem tatbestandlichen Bereich aus Tab. 1 geführt (LKA NRW, PKS NRW 2016, S. 92).
- ²⁵ Dazu für Sexualdelikte *Hellmann/Pfeiffer* MschrKrim 98 (2015), 527 (531 f.) mit einem Vergleich von Surveydaten (zu diesen Fn. 61): Fünfjahresprävalenz nahezu halbiert. Für den Rückgang von Gewaltdelinquenz siehe *Pfeiffer/Baier/Kliem*, Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland, 2018, S. 10 ff.; *Baier/Kliem* ZJJ 2019, 104.
- ²⁶ Dazu die Erwägungen bei *Baier/Pfeiffer/Hansmaier*ZJJ 2013, 279 (283 ff.); *Pfeiffer/Baier/Kliem* (Fn. 26), S. 31 ff.; international *Farrell/Tilley/Tseloni* Crime and Justice 43 (2014), 421 (437 ff.).
- ²⁷ Die Berechnung für »Sexualdelikte« beruht auf den Summenwerten aus Tab. 1 und die für »Gewaltdelinquenz insgesamt« auf den Angaben in BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabelle 01.
- ²⁸ Vgl. aber *Vavra*, Die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen, 2020, S. 477 ff. mit einer eher unentschiedenen Beurteilung. In der Tat wäre ebenfalls denkbar, dass speziell die mit § 177 StGB n.F. neukriminalisierten Verhaltensweisen vorwiegend durch nichtdeutsche Personen begangen werden. Auch wäre es prinzipiell möglich, dass bei Verdachtsfällen, die »objektiv« auf Deutsche zurückgehen, gerade seit 2015/16 (und anders als davor) mit deutlich überhöhter Häufigkeit keine Anzeige erfolgt und/oder kein Tatverdächtiger identifiziert werden kann. In all diesen Varianten müsste der Verdächtigenzuwachs doch auf die Erweiterung des § 177 StGB zurückgeführt werden. Diese Alternativinterpretationen sind aber weniger plausibel als der im Text gezogene Schluss. Zu Einzelheiten bei den Entwicklungen nichtdeutscher Tatverdächtiger sowie zur hier vorzunehmenden Relativierung und zu den zu verfolgenden Forschungslinien

eingehend *Kölbel* FS Feltes (im Erscheinen), 2021.

²⁹ Quelle: BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabelle 01.

³⁰ »Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.« (1.2 der Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.2016); näher hierzu im vorliegenden Zusammenhang auch *Elz*, in: Rettenberger/Dessecker (Fn. 7), S. 117 (120 f.).

³¹ In Bayern entsprach der Durchschnittswert für 2017/18 (286) einem Minus von ca. 28 % gegenüber dem von 2003–2008 (396) und einem Plus von ca. 6 % gegenüber dem von 2009–2016 (269).

³² Wobei in den Selektionsfällen zu berücksichtigen ist, dass eine polizeiliche Ermittlung nach § 177 StGB bisweilen in eine Verurteilung wegen eines Nötigungs- oder Gewaltdeliktens münden kann und dann keineswegs folgenlos bleibt.

³³ Diese sind bei *Elz*, in: Rettenberger/Dessecker (Fn. 7), S. 126 zusammengestellt.

³⁴ Dazu und zum langfristigen Anstieg der Freispruchrate *Kinzig*, in: Barton/Dubelaar/Kölbel/Lindemann (Hrsg.), Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit, 2018, S. 79 (99).

³⁵ Dazu – bei eingeschränkter Vergleichbarkeit der rechtlichen, institutionellen und kulturellen Bedingungen – für zahlreiche westliche Staaten etwa *Lovett/Kelly*, Different Systems, Similar Outcomes? 2009; *Daly/Boughours* Crime and Justice 39 (2010), 565; *Jehle* European Journal on Criminal Policy and Research 18 (2012), 145; *Rotenberg*, From Arrest to Conviction (Statistics Canada – Catalogue no. 85-002-X), 2017; Office for National Statistics, Sexual Offending: Victimization and the Path Through the Criminal Justice System, 2018.

³⁶ So aber die These, der zufolge universell verbreitete Stereotypen bei der rechtspraktischen Normauslegung und Beweiswürdigung ursächlich seien; vgl. etwa *Temkin/Krahé*, Sexual Assault and the Justice Gap, 2008; *Lembke* ZfRSoz 34 (2014), 253 (265 ff.); *Hohl/Stanko* European Journal of Criminology 12 (2015), 324 (327 f., 336 f.); *Krahé*, in: Gusi/Rüegger (Hrsg.), Handbuch sexualisierte Gewalt, 2018, S. 45.

³⁷ Hierfür jedoch *Hellmann/Pfeiffer* MschrKrim 98 (2015), 527 (539, 541). Dagegen spricht, dass die Verurteilungsquote – sowohl in der BRD wie in Bayern – unter den Bedingungen von (bis 2015) abnehmenden Fallzahlen (also abnehmender institutioneller Belastungen) gesunken ist (Tab. 1 und 3).

³⁸ *Elsner/Steffen*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, 2005, S. 149; *Goedelt*, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, 2010, S. 140 f., 148 f.; *Hartmann/Schrage/Boetticher/Tietze*, Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten in Bremen, 2015, S. 27, 68; *Kinzig*, in: Barton/Dubelaar/Kölbel/Lindemann (Fn. 38), S. 99 f.; ähnlich internationale Aktenauswertungen, etwa bei *Hansen/Nielsen/Bramsen u.a.* Journal of Police and Criminal Psychology 30 (2015), 221; *Hester/Lilley* Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling 14 (2017), 175; *Hansen/Hansen/Campbell u.a.* Nordic Psychology 71 (2019), 51.

³⁹ Vor dem Hintergrund von Tab. 4 und 5 müsste dann aber zudem angenommen werden, dass die Praxis hierfür nicht die Opportunitätseinstellungen nutzt, sondern den Weg über § 170 Abs. 2 StPO (etwa im Zusammenhang mit reduzierten Anstrengungen beim Tatnachweis).

⁴⁰ § 177 StGB sieht allein Freiheitsstrafen vor. Eine alternative Sanktion ist daher nur im Jugendstrafrecht und in Ausnahmefällen (§ 47 Abs. 2 StGB) möglich. Diese Quasi-Zwangsläufigkeit der Freiheitsstrafenverhängung engt die Messbarkeit von Veränderungen in der Strafpraxis ein.

- ⁴¹ Bei der Jugendstrafe ist das, weil deren Bemessung nach besonderen, weniger tatorientierten Kriterien erfolgt (§§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 JGG), nicht so deutlich wie bei der Freiheitsstrafe.
- ⁴² Dieses »Einwandern« aus anderen Tatbeständen plausibilisiert auch die in Tab. 4 dokumentierte Zunahme der Verurteilungen, die bei § 177 StGB deutlich ausgeprägter als bei der gesamten Deliktgruppe (Tab. 3) ist.
- ⁴³ Das stünde dann in Zusammenhang mit der hochgradig kontroversen Frage falscher oder unbegründeter Beschuldigungen. International werden hier oft Größenordnungen von 2–10 % oder 5 – 6 % der Vergewaltigungsanzeigen ermittelt (*Lisak/Gardinier/Nicksa/Cote Violence Against Women* 16 [2010], 1318; *De Zutter/Horselenberg/van Koppen Journal of Forensic Psychology* 32 [2017], 114). Zu den widersprüchlichen deutschen Befunden zusammenfassend *Eisenberg/Kölbel, Kriminologie*, 7. Aufl. 2017, § 26 Rn. 9.
- ⁴⁴ Der Studie von *Hail-Jares/Lowreey-Kinberg/Dunn/Gould Justice Quarterly* 2019 (<https://doi.org/10.1080/07418825.2018.1486449>) zufolge werden Falschbeschuldigungen in Sexualstrafverfahren sehr häufig korrigiert bzw. »aufgefangen«.
- ⁴⁵ Hierzu auch *Elsner/Steffen* (Fn. 43), S. 37 ff., 55 f.; *Hellmann/Pfeiffer MschrKrim* 98 (2015), 527 (534 f.).
- ⁴⁶ Auf der Grundlage von Selbstberichtsdaten in Viktimisierungssurveys gilt diese als gering (vgl etwa *Hellmann, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*, 2014, S. 148; *Treibel/Dölling/Hermann Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 11 [2017], 355; zusehrend *Eisenberg/Kölbel* (Fn. 50), § 26 Rn. 14 und 23). Allerdings scheint sie gerade bei Nahraumkonstellationen zuzunehmen (*Hellmann/Pfeiffer MschrKrim* 98 [2015], 527 [533]).
- ⁴⁷ Der gravierende Rückgang des Fallanteils mit informellen sozialen Beziehungen ab 2014 dürfte durch die polizeiliche Kategorisierung, die zu diesem Zeitpunkt neu geregelt wurde, bedingt sein.
- ⁴⁸ Quelle: BKA, PKS (Zeitreihen-)Tabelle 01; Bay LKA, Bay PKS, Tabelle B 001.
- ⁴⁹ Dies bedauernd *Vavra* (Fn. 30), S. 484 f.
- ⁵⁰ Stellvertretend *Treibel/Dölling/Hermann Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 11 (2017), 355 (357): »nicht akzeptierbarer Zustand«.
- ⁵¹ Zu berücksichtigen wären bei solchen hypothetischen Bilanzen auch die Schattenseiten des Strafrechtseinsatzes (dazu *Kölbel NK* 2019, 249 [257 ff.]).
- ⁵² *Dreißigacker*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität, 2017, S. 36; LKA Niedersachsen, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, 2018, S. 43; *Bergmann/Kliem/Krieg/Beckmann*, Jugendliche in Niedersachsen, 2019, S. 42; *Balschmiter/Bley*, Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern, 2018, S. 78. Die dort ermittelten Werte schwanken auch wegen unterschiedlicher Stichprobenzuschnitte und Interviewmethoden. Für einen Überblick zu internationalen Befunden vgl. etwa *Sample/Rader*, in: Sanders (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Sex Offences and Sex Offenders*, 2017, S. 81 (87 ff.).
- ⁵³ Vgl. *Wetzels/Pfeiffer*, Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum, 1995; *Müller/Schröttle*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2004; *Hellmann* (Fn. 54), S. 135 ff.; ferner *Allroggen/Rassenhofer/Witt u.a. DÄBl.* 113 (2016), 107; vgl. auch Agentur der EU für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen – eine EU-weite Erhebung, 2014, 21 f.; zu internationalen Reviews etwa *Abrahams/Devries/Watts u.a. The Lancet* 383 (2014), 1648; *Bagwell-Gray/Messing/Baldwin-White Trauma, Violence and Abuse* 16 (2015), 316.

- ⁵⁴ Dazu und zu den vielfältigen Einschränkungen, die bei Viktimisierungssurveys immer zu berücksichtigen sind, etwa *Eisenberg/Kölbl* (Fn. 50), § 16 Rn. 9 f., 11 ff. und § 45 Rn. 55 (m.w.N.). Dass die Ergebnisse der Befragungen durch die jeweils eingesetzten Instrumente mitproduziert werden, ist in den vorliegenden Studien (Fn. 60) im Übrigen bereits an den nicht unbeträchtlichen Ergebnisunterschieden ersichtlich.
- ⁵⁵ Näher zu solchen regionalen Unterschieden *Hellmann/Pfeiffer* MschrKrim 98 (2015), 527 (536 ff.); *Pfeiffer*, *Gegen die Gewalt*, 2019, S. 101 ff.
- ⁵⁶ So implizit schon die einschlägige kriminologische Kategorie »attrition rate«.
- ⁵⁷ Vgl. etwa die aufschlussreiche Aktenanalyse bei *Barton* FS Ostendorf, 2015, S. 41 (46 ff.); vgl. auch *Villalobos/Davis/Leo*, in: *Burnett* (Hrsg.), *Wrongful Allegations of Sexual and Child Abuse*, 2016, S. 129 ff.
- ⁵⁸ Krit. etwa *Pollähne*StV 2016, 671 (673); *Frommel* FS Kerner 2013, S. 697 (704 f.); *dies.* NK 2015, 292 (296); *Elz*, in: *Rettenberger/Dessecker* (Fn. 7), S. 134 und 139.
- ⁵⁹ *Temkin/Krahé* (Fn. 41), S. 9 ff.; *Lonsway/Archambault* *Violence Against Woman* 18 (2012), 145. Erstaunliche Entgleisung bei *Pfeiffer* (Fn. 63), S. 98, 102: »System, in dem der Täter ungeschoren davonkommt«; »offenkundige Missstände«.
- ⁶⁰ US-Daten zur Häufigkeit von Fehltritten bei Sexualstrafverfahren unter: <https://www.law.umich.edu/special/exoneration/Pages/Exoneration-by-Year-Crime-Type.aspx>; zur besonderen Anfälligkeit für falsche Geständnisse, die in der Situation von Verdachtsadressaten bei Sexualdeliktsermittlungen besteht, vgl. *Davis/Leo*, in: *Burnett* (Fn. 65), S. 175 ff.
- ⁶¹ »It is better that ten guilty persons escape than that one innocent suffer.«
- ⁶² Entsprechende Befunde bei *Xiong/Greenleaf/Goldschmidt* *International Journal of Law, Crime and Justice* 48 (2017), 14; vgl. auch *de Keijser/de Lange/van Wilsem* *Punishment & Society* 16 (2014), 32.